

	19. Vollzugsbeiratsitzung
Termin:	23.06.2020 10:00 – 13:00
Ort:	Videokonferenz
Teilnehmende:	Damoser Gabriele, Dörflinger Martina, Fromwald Susanne, Geyrhofer Alexander, Grammer Heinz, Hoffmann Anne-Maria, Janovsky Martin, Kallab Alfred, Kladnik Monika, Krischan-Pogner Melitta, Langanger-Kriegler Martina, Köck Miriam, Loibersböck Evelyn, Rabensteiner Lea, Reitmayr Martina, Resch Gernot, Rouha-Mülleider Cornelia, Schlögl Karoline, Scottini Marco, Tschöp Daniela
Erstellt von:	Rabensteiner
Leitung der Sitzung:	Grammer

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Teilnehmer werden aufgefordert, das Mikrofon sowie die Kamera auszuschalten.

Es wird eine Änderung der Tagesordnung angekündigt. Nach der Annahme des Protokolls wird der TOP 3 „Bericht aus dem Tierschutzrat“ eingefügt.

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

TOP 2. Annahme des Protokolls der 18. VBR Sitzung vom 24. Oktober 2019

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Top 3. Bericht aus dem Tierschutzrat

Es wird berichtet, dass das Thema „Einzelhaltung von Nutztieren“ diskutiert wurde und der Tierschutzrat eine klare Regelung, wonach sozial lebende Tiere nicht einzeln gehalten werden dürfen wünscht.

Berichtet wird auch über den Beschluss bezüglich der Haltung von Meerschweinchen und Kaninchen sowie über 2 Beschlüsse zum Thema Onlinehandel mit Tieren.

TOP 4. Verzicht auf Schweineschwanzkupieren – Bericht zum aktuellen Stand (BMSGPK)

Im April 2019 fand ein Audit der Europäischen Kommission statt. Daraus resultierend wurden 5 Empfehlungen ausgesprochen, zu denen das BMSGPK mehrmals eine Stellungnahme an die EU-Kommission abgab. Es gab von November 2019 bis Juni 2020 drei Sitzungen mit der Branche, sowie 2 Sitzungen einer Arbeitsgruppe. Die Risikoanalyse und entsprechende Optimierungsmaßnahmen sowie die Tierhaltererklärung wurden dabei ausgearbeitet.

TOP 5. Alternative Möglichkeiten zur Abbildung von Tierschutz-Kontrollbesuchen im VIS (BMSGPK bzw. NÖ)

Das neue System wird einfacher sein, da die Reduktion auf einen BKB-Typ pro Tierart ermöglicht wird (z.B. Schweine: bisher 7 BKB-Typen, jetzt 1 BKB-Typ). Das neue System soll ab Jänner 2021 verfügbar sein. Eine Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig.

Der Vertreter des BMLRT erkundigt sich, ob der CC Fragebogen dadurch abgelöst wird.

Die Vertreterin des BMSGPK verneint dies.

Der Vertreter von Tirol wirft ein, dass das neue System eine Erleichterung darstellt und der CC Fragebogen nur eine Notlösung gewesen sei, bis das neue VIS einsatzbereit ist. Der CC Fragebogen bezieht sich nur auf Verstöße, nicht auf alle Kontrollen.

Der Vertreter von Oberösterreich weist darauf hin, dass der CC Fragebogen nicht den neuen Handbüchern und Checklisten entspricht.

Es wird vorgeschlagen, eine Sondersitzung abzuhalten, zu welcher das BMSGPK einladen soll.

Die Vertreterin des BMSGPK weist darauf hin, dass zuerst eine Rücksprache mit dem Landwirtschaftsministerium, welches für die CC Kontrollen zuständig ist, notwendig ist.

Die Vertreterin der Steiermark erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Rind und Kalb bei der Eintragung.

Die Vertreterin des BMSGPK erklärt, dass es bisher zum Beispiel 5 BKB Typen bei fünf Tierarten im Betrieb gab, jetzt nur noch 1 BKB Typen. Eine Unterscheidung von Rind und Kalb ist auch weiterhin möglich.

TOP 6. Brennen von Pferden durch deutsche Zuchtverbände (BMSGPK)

In einem Mail meldet die ZAP (Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter), dass deutsche Zuchtverbände in Österreich 2019 im Rahmen der Fohlenkennzeichnung diese auch gebrannt haben. Da sie aber keine bescheidmäßige Anerkennung der alternativen Kennzeichnung in Österreich haben, ist dies verboten.

Die Vertreterin des BMSGPK erkundigt sich, ob die Mitglieder des Vollzugsbeirates näheres über diesen Umstand wissen.

Die Vertreterin von Niederösterreich betont, dass es sich hierbei nicht um eine Tierschutzangelegenheit, sondern um eine Tierzuchtangelegenheit handelt.

Die Vertreterin des BMSGPK betont, dass es sich hierbei um ein Randthema des Tierschutzes handelt.

Der Vertreter von Oberösterreich wirft ein, dass derlei Eingriffe abzulehnen sind aber in der Tierkennzeichnungsverordnung vorkommen und somit ein Tierseuchenthema darstellen.

Die Vertreterin des BMSGPK wird dies noch weiter abklären.

Die Vertreterin der Fachstelle stellt klar, dass wenn ein Brand vorhanden ist, der Verursacher ausgeforscht werden muss. Handelt es sich hierbei um eine fachkundige Person und ist das Tier registriert, ist es nicht verboten.

TOP 7. Stand Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz (Fachstelle)

Die Vertreterin der Fachstelle berichtet, dass viele Übergangsfristen mit 31.12.2019 abgelaufen sind und die Handbücher sowie Checklisten überarbeitet wurden. Die Änderungen sind in einem Infoblatt zusammengefasst.

Außerdem wurden zwei neue Handbücher erstellt. Das Handbuch „Farmwild“ ist bereits beschlussbereit und das Handbuch „Strauße“ liegt als Entwurf vor und bedarf noch einiger Anpassungen.

Sobald ein Beschluss gefasst wird, kommen die Handbücher und Checklisten auf die Homepage der Fachstelle.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Der Vertreter von Oberösterreich wirft ein, dass ein Verweis auf die Tierhaltererklärung im Handbuch „Schwein“ nötig ist, sobald diese rechtlich vorgeschrieben wird.

Der Vertreter von Tirol merkt an, dass man im Handbuch „Pferd“ auch vermerken sollte, für welche Rassen es eine Ausnahmeregelung bei der Kennzeichnung mittels Brand gibt.

Die Vertreterin des BMSGPK teilt mit dies zu klären und bei der nächsten Sitzung mitzuteilen. Außerdem kann man noch abklären, ob eine diesbezügliche Ergänzung in der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung noch möglich ist.

TOP 8. Kurzfristige Unterbringung von Alpakas während Veranstaltungen (STMK)

Die Vertreterin der Steiermark berichtet über die steigende Zahl der Veranstaltungen mit Alpakas und der im Jahr 2021 stattfindenden Alpakaausstellung in Graz. Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage 11 der 1. Tierhaltungsverordnung keine Ausnahme für Tierschauen wie zum Beispiel bei den Rindern zu finden ist.

Demnach wären 200m² pro Tier vorgesehen. Dies ist auf Veranstaltungen aber nicht umsetzbar.

Vorgeschlagen wird ein Gehege mit 15m² und zusätzlichem überdachten Bereich als Rückzugsmöglichkeit.

Die Vertreterin des BMSGPK merkt an, dass wenn die Mitglieder des Vollzugsbeirates einverstanden sind, die Juristinnen ersucht werden, dies in die erste Tierhaltungsverordnung mit aufzunehmen.

Der Vertreter aus Salzburg fragt, ob unter den Begriff Neuweltkamelide auch Vikunjas und Guanacos fallen. Falls ja, ist er dagegen. Außerdem merkt er an, dass eine zeitliche Obergrenze für die Veranstaltung festgelegt werden sollte.

Es folgt eine Diskussion über die Maße der Gehege für Lamas und Alpakas auf Veranstaltungen und über deren maximale Dauer.

Es wird der Antrag gestellt, in Anlage 11 der 1. Tierhaltungsverordnung den Punkt Absatzveranstaltungen und Tierschauen einzufügen, sodass für die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe und Gehege keine Anwendung finden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine Mindestgehegefläche von 15m² sowie eine Mindestfläche von 5m² pro Tier für die Dauer von Absatzveranstaltungen und

Tierschauen zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich ist eine zumindest zweiseitig geschlossene Rückzugsmöglichkeit für die Tiere zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird mit einer Enthaltung (Rouha-Mülleder) angenommen.

TOP 9. Aktueller Stand zum §23 iVm §31a Abs. 2 und 3 TschG (STMK)

Die Vertreterin der Steiermark berichtet über Probleme in Bezug auf §31a Absatz 2 des Tierschutzgesetzes. Tiere werden von einer bewilligten Betriebsstätte aus dem Ausland geholt, tierärztlich untersucht und dann direkt an die neuen Besitzer weitergegeben, ohne jemals in der Betriebsstätte eingebracht zu werden.

Der Vertreter von Salzburg wirft ein, dass dies nicht zulässig ist, da die Tiere zuerst in die Betriebsstätte gebracht werden müssen.

Der Vertreter von Tirol merkt an, dass es oft schwierig ist die zuständigen Behörden im Ausland ausfindig zu machen.

Es wird um eine juristische Stellungnahme des Ministeriums gebeten.

Die Vertreterin des BMSGPK gibt aufgrund fehlender juristischer Unterstützung keine Stellungnahme ab.

Die Vertreterin von Vorarlberg weist im Konkreten auf die Firma EliteDogs in der Slowakei hin und auf die Unstimmigkeiten in den Pässen der Tiere sowie teils zu junge Tiere. In dieser Hinsicht wurden bereits bei allen 4 BHs Vorarlbergs Strafanträge gestellt. Im konkreten handelt es sich um 34 Hunde (Stichtag 24.07.2020)

Die Vertreterin des BMSGPK verweist auf die Zuständigkeit der Abteilung IX/B/10.

Der Vertreter von Tirol weist darauf hin, dass wenn sich der Absender im Ausland befindet, nur die Möglichkeit bleibt den §24a sehr genau einzufordern.

Die TSO Oberösterreichs merkt an, dass es sich bei den besagten Transporten meistens um Tiere mit Qualzuchtmerkmalen handelt und daher auch dieser Paragraph heranzuziehen wäre.

TOP 10. Allfälliges

Der Vertreter von Oberösterreich berichtet über eine Tierschutzorganisation, welche zur Kennzeichnung kastrierter Katzen Eartipping betreibt und möchte wissen, wie die anderen Bundesländer mit dieser Thematik umgehen.

Tirol, Salzburg, Oberösterreich und das BMSGPK sehen einen Widerspruch zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Wien, Niederösterreich, Kärnten und das Burgenland sehen keinen Widerspruch zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Steiermark und Vorarlberg tätowieren.

TOP 11. Vereinbarung des Termins der nächsten Sitzung

Für die nächste Sitzung werden zwei Termine vorgeschlagen: DO 19.11.2020 und DI 24.11.2020. Die Mehrheit der Mitglieder entscheidet sich für den **24.11.2020**, eine Abklärung mit dem Bundesland Salzburg, welches den nächsten Vorsitz hat, muss noch erfolgen.

